

Antrag

der Abgeordneten Christoph Waitz, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Jörg van Essen, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Heinz-Peter Haustein, Dr. Werner Hoyer, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Michael Link (Heilbronn), Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Marina Schuster, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Florian Toncar, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Für einen zukunftsfähigen europäischen Rechtsrahmen audiovisueller Mediendienste – den Beratungsprozess der EU-Fernsehrichtlinie aktiv begleiten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Europäische Kommission hat am 13. Dezember 2005 den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernseh-tätigkeit (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD)) vorgelegt.

Das Ziel der Revision der Fernsehrichtlinie ist es, einen kohärenten europäischen Rechtsrahmen für die Verbreitung audiovisueller Dienste zu schaffen, der für diese Dienste im gesamten europäischen Binnenmarkt Rechtssicherheit und gleiche Wettbewerbsbedingungen gewährleistet. Die geltende Fernsehrichtlinie basiert auf ordnungspolitischen Konzepten der 80er Jahre. Seitdem haben sich die Rahmenbedingungen für Fernsehdienste durch die technische Konvergenz und eine Vervielfachung des Angebots wesentlich verändert. Neue mediale Erscheinungsformen wie Live-Streaming und Internet-TV führen zu einem Wettbewerb zwischen unterschiedlichen Übertragungswegen bei der Präsentation gleicher Inhalte. Anbieter gleicher Inhalte müssen nicht nur im jeweiligen Vertragsstaat, sondern im gesamten Binnenmarkt gleichen Bedingungen unterliegen. Ansonsten besteht die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung, wenn z. B. der Erstzugang von Internet-TV in einem Mitgliedstaat als Fernsehen, in einem anderen als Dienst der Informationsgesellschaft eingestuft wird. Darüber hinaus werden neue audiovisuelle Dienste in 23 der 25 Mitgliedstaaten zum Teil voneinander abweichend geregelt. Ohne einheitliches euro-

päisches Herangehen gibt es keine ausreichende Rechtssicherheit für gesamt-europäische Angebote.

Seit dem 21. August 2006 liegt der Entwurf eines Berichts des Ausschusses für Kultur und Bildung des Europäischen Parlaments über den Richtlinienentwurf vor. Das Europäische Parlament wird sich mit dem Richtlinienentwurf voraussichtlich im Dezember 2006 in erster Lesung beschäftigen. Mit der Verabschiedung der Richtlinie ist – nach der Befassung des Rates der Europäischen Union und der zweiten Lesung im Europäischen Parlament – im ersten Halbjahr 2007 zu rechnen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bei den weiteren Beratungen des Richtlinienentwurfs darauf hinzuwirken, dass folgende Ziele verwirklicht werden:

1. Revision der Fernsehrichtlinie nicht zur Knebelung der neuen Medien missbrauchen

Die Ausdehnung der Fernsehrichtlinie auf nichtlineare audiovisuelle Mediendienste ist grundsätzlich sinnvoll. Die Einbeziehung der neuen Medien in die Regulierung darf jedoch nicht die Kreativkraft und die Dynamik der neuen Medien hemmen. Daher ist dafür Sorge zu tragen, dass für die nicht-linearen audiovisuellen Mediendienste eine geringere Regelungsdichte gilt, die nur einige wichtige Bereiche wie den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde umfasst. Für alle weiteren Belange findet die E-Commerce-Richtlinie Anwendung. Diese hat sich in der Vergangenheit als rechtlicher Rahmen bewährt. Eine Doppelregulierung durch Fernseh- und E-Commerce-Richtlinie muss vermieden werden. Damit wird der Innovationskraft und dem kreativen Potential der neuen Medien ausreichend Rechnung getragen.

2. Selbstkontrolle gewährleistet effektiven Jugendschutz

Jugendgefährdende Inhalte können inzwischen problemlos grenzüberschreitend empfangen werden. Eine Harmonisierung des Jugendschutzes in der Fernsehrichtlinie schafft und sichert hier einen einheitlichen Mindestschutz auch auf europäischer Ebene. In der Europäischen Union wird die Jugend zum Teil sehr unterschiedlich geschützt. Das deutsche System der Selbstkontrolle, erfahrungsgemäß schneller und effektiver als staatliche Regulierungsbehörden, zeichnet sich durch ein hohes Schutzniveau aus. Der Jugendschutz soll auch weiterhin dem bewährten System der Ko- und Selbstregulierung überlassen bleiben.

Audiovisuelle Mediendienste für geschlossene Nutzerkreise müssen aus dem Anwendungsbereich der Fernsehrichtlinie herausgenommen werden. Beispielsweise ermöglichen Zugangskontrollen und Passwortvergabe eine effektive Begrenzung der Nutzerkreise. Damit können insbesondere die Anforderungen des Jugendschutzes erfüllt werden.

3. Werberegulungen liberalisieren

Die im Richtlinienentwurf und im Entwurf des Berichts des Ausschusses für Kultur und Medien des Europäischen Parlaments enthaltenen Werberegulungen lassen die notwendige Liberalisierung vermissen. Die Zulassung von Einzelwerbespots für Sportveranstaltungen führt in die richtige Richtung. Das Blockwerbegebot und die starren Werbeunterbrechungsregelungen müssen aufgegeben werden. Eine Begrenzung der täglich erlaubten Werbemenge ist vollkommen ausreichend.

Werbung ist die Haupteinnahmequelle von privaten Anbietern audiovisueller Dienste. Diese benötigen attraktivere Werbemöglichkeiten für ihre Kun-

den, um im Wettbewerb gerade auch mit dem gebührenfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunk bestehen zu können und die bislang gute Qualität des ausgestrahlten Programms zu erhalten. Das deutsche duale Rundfunksystem zeichnet sich durch die Balance der Kräfte aus. Diese wird durch steigende Gebühreneinnahmen der öffentlich-rechtlichen Sender gefährdet. Durch die Liberalisierung der Werberegelungen kann das Gleichgewicht wiederhergestellt werden. Der mündige Verbraucher kann und wird selbst entscheiden, in welchem Umfang Einzelspots, eine häufigere Wiederkehr von Werbeblöcken und die Qualität des dazu gehörenden Programms für ihn attraktiv sind.

4. Produktplatzierung transparent machen

Produktplatzierung soll auf fiktionale Inhalte in Form von Spielfilmen und Fernsehfilmen sowie auf Sportsendungen beschränkt bleiben. Damit wird der Existenz dieser Werbeform in der Praxis Rechnung getragen und der Schleichwerbung der Nährboden entzogen. In Sendungen mit nichtfiktionalen Inhalten sollen Produktplatzierungen grundsätzlich nicht zulässig sein. Auf diese Weise werden Nachrichten, Ratgebersendungen, politische Magazine und alle sonstigen nichtfiktionalen Sendungen effektiv vor dem Verlust der Glaubwürdigkeit bewahrt. Im Wettbewerb mit den USA führt diese Maßnahme zur Gleichstellung europäischer Produktionen.

Der Hinweis auf Produktplatzierung sollte zu Beginn, während des laufenden Programms und am Ende einer Sendung erfolgen. Begleitend werden zusätzliche Informationen zu den Produktplatzierungen im Videotext, im Internet oder sonstigen Medien angeboten. So wird der Warn- und Aufklärungsfunktion ausreichend entsprochen. Der mündige Verbraucher ist in der Lage, für sich selbst zu entscheiden, ob er das unter Produktplatzierung hergestellte Angebot annimmt.

Den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und ihren Produktionstöchtern muss die Generierung zusätzlicher Einnahmen durch Produktplatzierungen untersagt werden. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist durch die Gebühreneinnahmen ausreichend finanziert, um die Grundversorgung der Bürger zu gewährleisten. Weitere Einnahmen durch Produktplatzierung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk stören das Gleichgewicht des dualen Rundfunksystems und die besondere Verpflichtung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten für ein unabhängiges und ausgewogenes Programm erheblich.

5. Recht auf Kurzberichterstattung

Das Recht auf Kurzberichterstattung muss auch auf europäischer Ebene gewährleistet und einheitlich geregelt sein. Das Recht auf Kurzberichterstattung über Ereignisse von großem öffentlichen Interesse ermöglicht den Zugriff entweder auf das Sendesignal des gastgebenden Rundfunkanbieters oder alternativ den direkten Zugang zu dem Ereignis selbst. Die Kurzberichterstattung darf nur gegen die Zahlung eines angemessenen Entgeltes erfolgen und die Urheberrechte müssen gewahrt werden.

6. Keine europäische Quote

Quoten jeglicher Art, z. B. eine Quote für europäische Koproduktionen, sind verfehlt und dürfen nicht Bestandteil der Fernsehrichtlinie sein. Quoten tragen in keinem Bereich zu einer Qualitätssteigerung bei und dienen letztlich nur der Protektion nichtwettbewerbsfähiger Anbieter. Die Europäische Filmindustrie ist auf einem guten Weg, durch Qualität an Bedeutung zu gewinnen. Weitergehende Förderungen oder gar Quotierungen durch europäische Vorschriften behindern diesen Prozess mehr, als sie ihn vorantreiben.

Nationale oder regionale Förderungsmöglichkeiten für Koproduktionen oder bestimmte Inhalte müssen möglich bleiben, sofern keine Wettbewerbsverzerrung entsteht.

7. Recht auf Gegendarstellung

Das Recht auf Gegendarstellung muss stark ausgestaltet und europäisch einheitlich geregelt werden. Dieses Recht sollte sich nicht auf das traditionelle Fernsehen beschränken, sondern auch auf die neuen Mediendienste anzuwenden sein.

Berlin, den 21. September 2006

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion